

**Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Welcher  
gestalt Wir bewogen worden/ unterm 3. Junii dieses Jahrs/ ein ernstliches Edict  
zu Abstellung des ärgerlichen Pfingst-Gesöffs publiciren zu lassen ... :  
geschehen auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 20. Julii 1698**

[S.l.], 1698

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730875857>

Druck Freier  Zugang



1698  
Von **WILHELMUS** Gnaden/  
**Friedrich Wilhelm** /  
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /  
Schwerin und Raseburg / auch Graf zu Schwerin /  
der Lande Rostock und Stargard Herr.

**W**elcher gestalt Wir betrogen worden / unterm 3. Junii dieses Jahres / ein ernstliches  
EDICT zu Abstellung des ärgerlichen Pfnst-Gesöffs publiciren zu lassen / dasselbe wirdlannoeh männiglichem be-  
stand seyn; Wan Wir dan gnädigt zu wissen verlangen / ob deme aller Orthen in Unsern Landen gehorsamlich gele-  
bet / und die contravenienten mit ernstlicher Straffe angesehen worden; Als befehlen Wir allen und jeden Unsern  
EhrnSuperintendenten, Senioren und Pastoren jedes Orthes hiennit gnädigt / das Sie a dato publicationis hujus  
innerhalb 4. Wochen bey unser Geheimen Cancellley dociren sollen / ob solcher Unser Verordnung in allen exacte nach-  
gekommen / und dieselbe von Unsern Landes-ingesessenen und Unterthanen anbefohleener massen observiret worden;  
Alle mittelbahre Odrigkeiten haben auch in eodem termino ihren Pflichtmäßigen Bericht zu erstatten / wie ihre  
Untergebene und Unterthanen sich verhalten / und welcher gestalt die Widerspenstige gestraffet / Insonderheit aber sollen Unsere  
Beambte und Stadt-Vöigte inner ermeldeten Zeit von dem Betragen ihres Ampts- und Stadt-Untergebenen und deren Ein-  
wohner ihre gewissenhafte Relation thun / darunter nicht conniviren, sondern ohne Ansehen der Person / dieselbe / welche da-  
wieder gehandelt haben / ordentlich / samt der deffals für und nach dieser publication erhobenen Straffe / specificiren, und solche  
Specification zu Unser Geheimen Cancellley in mehrgedachten termino einsenden / wie dann Unsere Beambte hiedurch zugleich be-  
fehliget werden / diesen Unsern Befehl von allen Cangeln ob ihnen anvertrauten Ampts öffentlich verlesen zu lassen / und solcher  
gestalt Unsern gnädigsten Willen zu männiglichens Wissenschaft zu bringen. Das meinen Wir ernstlich. Urkundlich unter  
Unserm Fürstlichen Handzeichen / und aufgedrückten Miegel. So geschehen auff Unser Residentz und Bestung Schwerin  
den 20. Julii 1698.

Friedrich Wilhelm.

L.S.

1698 Jul.

1698



21

Ms. 4060. (18) <sup>10.</sup>

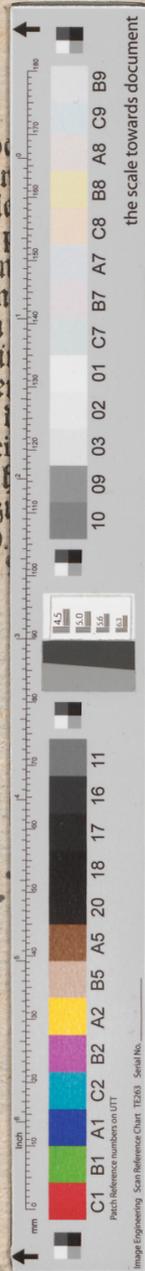
Trid. Wahlen  
anaga Lypofun  
am 20 Julij 1698

**V**on **WHIS** Gnaden/  
**F**riedrich **W**ilhelm/  
**H**ertzog zu **M**ecklenburg/**F**ürst zu **B**en-  
den/**S**chwerin und **R**agzburg/ auch **G**rass zu **S**chwerin/  
der **L**ande **R**ostock und **S**targard **H**err.

**W**elcher gestalt Wir betrogen worden/ unterm 3. Junii dieses Jahrs /  
EDICT zu Abstellung des ärgerlichen Pflust-Gesoffs publiciren zu lassen / dasselbe wirdlanno  
kand seyn; Wan Wir dan gnädigt zu wissen verlangen/ob deme aller Orthen in Unfern Landen  
bet / und die contravenienten mit ernstlicher Straffe angesehen worden; Als befehlen Wir alle  
EhruSuperintendenten, Senioren und Pastoren jedes Orthes hiemit gnädigt / das Sie a dato  
in innerhalb 4. Wochen bey unser ScheimenCanselley dociren sollen/ob solcher Unser Verordnung in  
gekommen/ und dieselbe von Unfern Landes. Eingeseffenen und Unterthanen anbefohlener massen  
Alle mittelbahre Odrigkeiten haben auch in eodem termino ihren Pflichtmäßigen Bericht zu  
Untergebene und Unterthanen sich verhalten/und welcher Gestalt die Widerspenstige gestraffet / Insonderheit  
Beambe und Stadt. Vöigte inner ermeldeten Zeit von dem Betragen ihres Ambs- und Stadt. Untergebe  
wohnere ihre gewissenhafte Relation thun / darunter nicht conniviren, sondern ohne Ansehen der Persohn /  
wieder gehandelt haben/ordentlich/samt der deffals für und nach dieser publication erhobenen Straffe / speci  
Specification zu Unser ScheimenCanselley in mehrgedachten termino einsenden/ wie dann Unsere Beambe  
fehliget werden / diesen Unfern Befehl von allen Canseln als ihnen anvertrauten Ambs öffentlich verlesen zu  
Gestalt Unfern gnädigsten Willen zu männiglichens Wissenschaft zu bringen. Das meinen Wir ernstlich  
Unserm Fürstlichen Handzeichen / und aufgedruckten Miegel. So geschehen auff Unser Residentz und  
den 20. Julii 1698.

Friedrich Wilhelm.

L.S.



iches  
hen be-  
ch gele-  
Unfern  
hujus  
e nach-  
oorden;  
vie ihre  
Unsere  
en Ein-  
sche da-  
d solche  
leich be-  
solcher  
h unter  
chwerin